



Fall durchaus nicht auf Lehren, die etwan auf dieser oder jener Universität ausgesonnen, vorgetragen, oder hingeschrieben worden, ankomme; als worgegen der klare Buchstab des Westphälischen Friedensschlusses selbst stehe &c. Der Kayser wollte also beederley Religionsverwandte angemahnet haben, die ausgesonnene Meinungen, nach Anweisung des Westphälischen Friedensschlusses, vor nichtig und unstatthafft anzusehen, mithin auch weder ihr Thun und Lassen, noch die an den Kayser und sonst im Reich erlassende Schriften, auf solche durch den Westphälischen Friedensschluß selbst verworfene fehlsame und neuerlich ausgesonnene Lehren zu bauen; insonderheit, da ja nicht unbekannt seye, daß selbst unter denen Augsp. Conf. Verwandten die erfahrenste Männer, die noch Umgang mit denenjenigen gehabt haben, welche als Gesandte dem Westphälischen Friedensschluß beygewohnt, an die Auslegung, so man in neueren Zeiten machen wollen, nicht gedacht haben; als welche bekannter maßen nur von einigen protestirenden Gesandtschaften auf der Reichsversammlung An. 1720. neuer Dingen ausgesonnen, und Anfangs als eine Privatschrift, und als ein Discours über den modum procedendi, Restitutionem ex Instrum. Pacis Westphalicæ betreffend, an das Licht gekommen: Der damals regierende Röm. Kayser hätte diese Neuerung so gleich gebührend geahndet und verworfen &c.

§. 5.

Von dem Reichsconvent.

Von Reichsgutachten ist mir ein einiges hieher schickliches Exempel bekannt; nemlich das von 1770. 17. Aug. wegen der Comitial-Beschwerden gegen Chur-Bayern; als in welchem es heißt: „ Nachdem aber auch 3. zur Vertrettung dieser in Chur-Bayerischen Landen geschehenen Verordnungen, eine Druckschrift, unter dem Titel: Rechtmäßigkeit derjenigen Chur-Bayerischen Landesverordnungen &c. &c. bekannt gemacht - - worden, in welchen Abdruck ein- und

B

andes